

Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung vom 20.11.2019 zum Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten Orthopädie und Rheumatologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V vom 22.07.2013

§ 1 Änderung Anlage 12

Die Vertragspartner vereinbaren die Abrechnungsmöglichkeit Q8 (Strukturzuschlag EFA) in Kombination mit E1 (Spezielle Schmerztherapie). Die Vertragsänderung Q8 erfolgt zum 01.01.2020 und ist beigefügt.

§ 2 Änderung Anlage 12a

Die Vertragspartner vereinbaren die Verlängerung der Abrechnungsmöglichkeit RBGB1 (Zuschlag Beratungsgespräch Biosimilar-Umstellung) um ein Jahr bis einschließlich Q4/2020. Die RBGB2 kann entsprechend bis einschließlich Q2/2021 abgerechnet werden. Die Vertragsänderung RBGB1 und RBGB2 erfolgt zum 01.01.2020 und ist beigefügt.

§ 3 Anpassung der Anlage 12 Anhang 9 bzw. Anlage 12a Anhang 5: Elektronische Arztvernetzung

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wird der Abschnitt IV Erfolgsbonus Elektronische Arztvernetzung in Anlage 12 Anhang 9 bzw. Anlage 12a Anhang 5 wie folgt angepasst:

Zur Ausschüttung des erfolgsbasierten Zuschlags im Rahmen der elektronischen Arztvernetzung (eAV) müssen die beiden nachstehend genannten Voraussetzungen im jeweiligen Abrechnungsquartal erfüllt sein:

1) Strukturelle Quote - Teilnahmequote eAV (Grundvoraussetzung)

Die Teilnahmequote eAV für das jeweilige Abrechnungsquartal ergibt sich aus der Anzahl der aktiv an der eAV gem. Ziffer II teilnehmenden HAUS- bzw. FACHÄRZTE, dividiert durch die Gesamtzahl aller an der HZV bzw. Facharztvertrag teilnehmenden HAUS- bzw. FACHÄRZTE (außer teilnehmende HZV-Ärzte der Anlage 12a und Psychotherapeuten). Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um den prozentualen Anteil zu ermitteln.

Die zu erfüllenden Teilnahmequoten ergeben sich, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, aus der nachfolgenden Tabelle. Die Teilnahmequote ist nur dann erreicht, wenn mindestens die geforderten Anteile sowohl der HAUS- als auch der FACHÄRZTE erreicht werden.

Jahr	Anteil teilnehmender HZV-Ärzte		Anteil teilnehmender 73c/ 140a-Fachärzte
2020	50%	+	50%
2021	60%		60%
Ab 2022	75%		75%

2) Umsetzungsquote - Versichertenanteil mit Anwendung eArztbrief (eAB) oder HAUSKOMET (HK)

Die Umsetzungsquote für das jeweilige Abrechnungsquartal ergibt sich aus der Anzahl der HZV-Versicherten, in deren Behandlung im betreffenden Quartal mindestens eine Fachanwendung (eAB oder HK gem. Ziffer I lit. b) oder c)) innerhalb der HZV oder der Facharztverträge eingesetzt wurde, dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen HZV-Versicherten (ohne Versicherte, die bei Kinder- und Jugendärzten gem. Anlage 12a eingeschrieben sind). Dieser Quotient wird mit 100 multipliziert, um den prozentualen Anteil zu ermitteln.

Die zu erfüllende Umsetzungsquote ergibt sich, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Anteil HZV-Versicherter mit Anwendung eAB und/oder HK an allen HZV-Versicherten
2020	10%
2021	12,5%
Ab 2022	15%

Anlagen

Anlage 12 i.d.F. vom 01.01.2020

Anlage 12a i.d.F. vom 01.01.2020

Anlage 12 Anhang 9 i.d.F. vom 01.07.2019

Anlage 12a Anhang 5 i.d.F. vom 01.07.2019

Stuttgart, den 20.11.2019

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann / Dr. jur. Wolfgang Schnörer

BVOU
Dr. med. Burkhard Lembeck
Landesvorsitzender Württemberg

BVOU
Dr. med. Johannes Flechtenmacher
Landesvorsitzender Baden

BNC
Dr. med. Frido Mütsch

BDRh
Dr. med. Ludwig Kalthoff / Dr. med. Edmund Edelmann